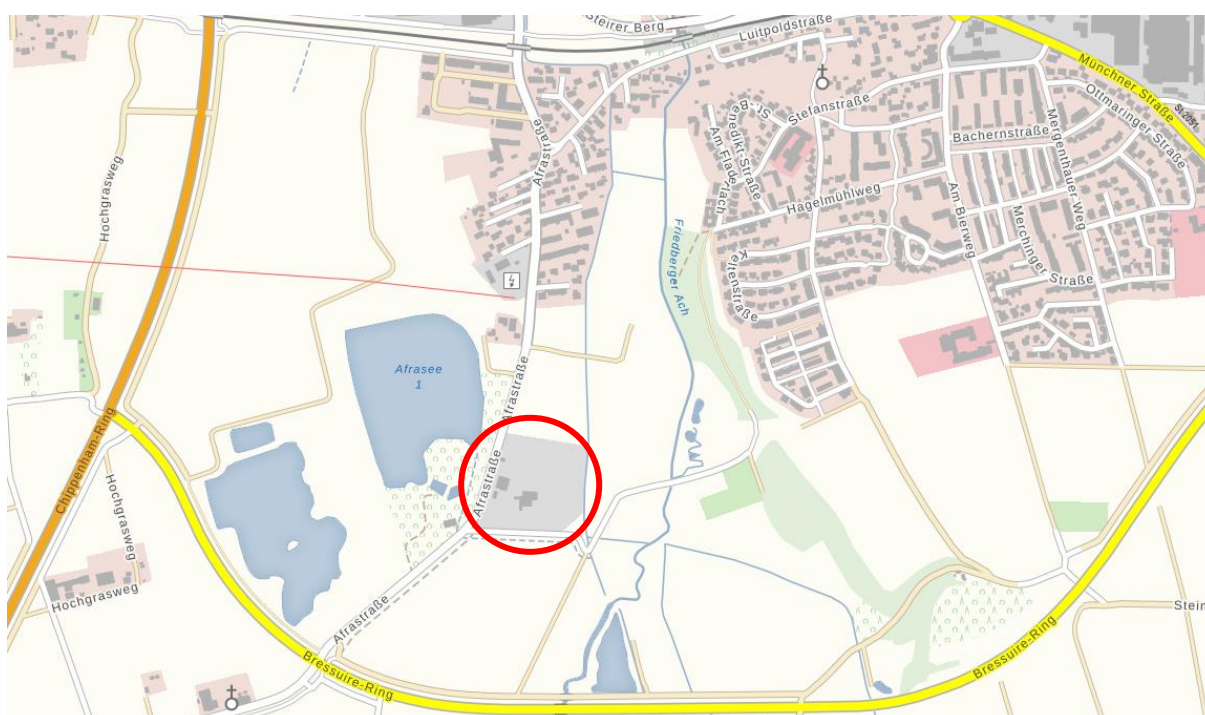


48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche für den Bereich „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“



Quelle: Geobasisdaten – Bayerische Vermessungsverwaltung, ohne Maßstab

Teil B

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 15.07.2021

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5-8
86316 Friedberg

STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekten
Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung	3
2. Beschreibung des Planungsgebietes	3
2.1 Lage und derzeitige Nutzung	3
2.2 Umgebung des Planungsgebietes	4
2.3 Umweltprüfung	5
3. Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen und Zielen	6
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3.2 Regionalplan	7
3.2.1 Natur und Landschaft	7
3.2.2 Siedlung und Versorgung	9
3.3 Schutzgebiete	11
4. Planungsrechtliche Ausgangssituation und geplante Änderungen	12
4.1 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	12
4.2 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	12
5. Planungskonzept	13
6. Wesentliche Auswirkungen der Planung	14
6.1 Verkehr	14
6.2 Ver- und Entsorgung	14
6.3 Immissionsschutz	14
6.4 Eingriffsregelung	14
7. Flächenbilanz	14
8. Umweltbericht	15
8.1 Einleitung	15
8.2 Naturschutzfachliche Grundlagen	15
8.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei der Durchführung der Planung	15
8.3.1 Arten und Biotope	15
8.3.2 Boden	16
8.3.3 Wasser	16
8.3.4 Klima, Luft	16
8.3.5 Landschaftsbild	16
8.3.6 Kultur- und Sachgüter	16
8.3.7 Mensch	16
8.4 Vermeidung und Minimierung	17
8.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	17
8.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	17
8.7 Alternative Planungskonzepte / Weiterentwicklung der Planung	17
8.8 Methodik und Hinweise auf Kenntnislücken	18
8.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
8.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
9. Literaturverzeichnis	19

1. Anlass der Planung

Der jetzige Betriebsstandort der Bennomühle an der Afrastraße 103 soll langfristig gesichert und als alleiniger Mühlenstandort entwickelt werden. Der bestehende Mühlenbetrieb an der Achstraße 35 soll langfristig an die Afrastraße verlagert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Standortes an der Afrastraße zu schaffen, wird der Standort an der Afrastraße im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Sonderbaufläche dargestellt und im Parallelverfahren ein Bebauungsplan zur Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „landwirtschaftlicher Mühlenbetrieb“ aufgestellt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage und derzeitige Nutzung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 2327 Gemarkung Friedberg und hat eine Größe von ca. 3,3 ha.

Das Gelände liegt am südwestlichen Ortsrand von Friedberg, östlich der Afrastraße ca. 250 m bis 300 m entfernt von der Wohnbebauung an der Afrastraße. Der Bereich dient derzeit bereits als Betriebsgelände der Bennomühle. Zuvor wurde das Gelände lange Zeit als Kiesaufbereitungsanlage genutzt.



Luftbild-Auszug Geodaten online – ohne Maßstab; Rot: Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Das Gelände wird momentan als Getreideerfassungsanlage, als Mehrzwecklagerhalle mit Schaltwarte und als Pflanzenschutzmittellager genutzt. Die bestehende Anlagenfläche ist mit Gebäuden bebaut, teilweise asphaltiert und aufgekiest. Im nördlichen Teil befinden sich einige Wiesen- und Sukzessionsflächen. Der Änderungsbereich ist randlich eingegrünt und teilweise von einem Wall umgeben.

Im östlichen Teil des Flurstücks, der außerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist eine Feuchtwiese vorhanden, die teilweise bereits als Ausgleichsfläche für die bestehenden Anlagen verwendet wurde. Zwischen dem Anlagengelände und der Feuchtwiese fließt der Achgraben, der weiter nördlich in die Friedberger Ach mündet.

2.2 Umgebung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet grenzt direkt östlich an die Afrastraße an. Südlich des Geländes verläuft ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg in Ost-West-Richtung. Westlich der Afrastraße liegen die beiden Afraseen. Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die teilweise als ökologische Ausgleichsflächen angelegt sind. Etwas weiter östlich verläuft in Nord-Süd-Richtung die östliche Hangkante des Lechtals, die sogenannte „Lechleite“, die in diesem Bereich etwa 30 m hoch und bis zu 40° steil ist.

Das Gebiet ist ca. 250 m vom südlichen Ortsrand der Bebauung an der Afrastraße entfernt. Die Stadt Friedberg untersucht derzeit, ob südlich der hier bestehenden Bebauung ein Kindergarten bzw. eine Erweiterung der Wohnbebauung möglich ist. In der Stadtratssitzung vom 15.10.2020 wurde hierzu die 50. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg östlich der Afrastraße und südlich der Herzog-Rudolf-Straße in Friedberg zur Darstellung einer Sonderbaufläche Kindertageseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO beschlossen.



Umgriff der geplanten 50. Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung einer Sonderbaufläche Kindertageseinrichtung (durchgezogene rote Linie) gemäß Beschlussvorlage 2020/295 des Baureferats Friedberg; gestrichelt der Umgriff der 48. Änderung des Flächennutzungsplans

2.3 Umweltprüfung

Gemäß BauGB § 2 (4) ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2 a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung.

Der Umweltbericht des Flächennutzungsplanes betrachtet schwerpunktmäßig die grundsätzliche Standortwahl und zeigt wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf. Eine detailliertere Betrachtung der Schutzgüter ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3. Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen und Zielen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) macht folgende für das Planungsgebiet relevante Vorgaben:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

LEP Kapitel 3.2 Ziel

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

LEP Kapitel 3.3. Grundsatz

„Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.“

LEP Kapitel 3.3. Ziel

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn: [...]

- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann, [...]
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienenden Gebieten ausgehen würden.“

„Die Voraussetzungen der [o.g.] Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).“

Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des LEPs

Die geplante Flächennutzungsplanänderung ermöglicht die Erweiterung eines bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs. Durch die vorliegende Planung wird der bestehende Betriebsstandort auf dem jetzigen Betriebsgelände erweitert. Es entsteht somit keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft und keine bandartige Siedlungsstruktur.

Gleichzeitig wird durch das Vorhaben mittelfristig der Betrieb an der Achstraße aus der Stadt an den überplanten Standort verlagert. Dadurch können schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohnbebauung am Standort an der Achstraße vermieden werden.

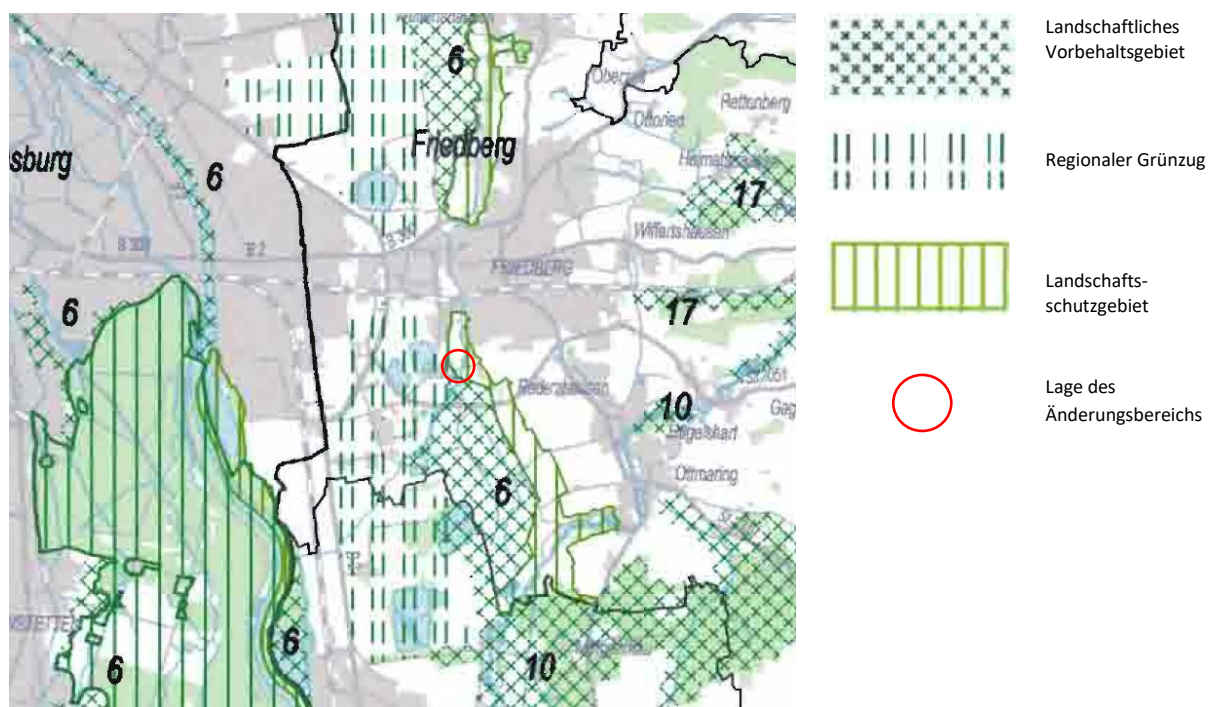
Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms vereinbar.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP, 2007) macht für das Planungsgebiet die im Folgenden aufgelisteten, relevanten Vorgaben:

3.2.1 Natur und Landschaft

Karte und Lage des Projektgebiets



Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Augsburg (9), Karte 3 Natur und Landschaft

Laut der Karte 3 Natur und Landschaft liegt das Änderungsgebiet am westlichen Rand des Regionalen Grünzuges, der sich im Lechtal zwischen Kissing und Derching befindet. Südlich grenzt das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Lechwald, Lechniederung, Lechleite“ an. Entlang der Lechleite ist ein Landschaftsschutzgebiet vorhanden.

Übergeordnete Ziele

RP Kapitel B I / Ziel 2.2 - Regionale Grünzüge

„Die regionalen Grünzüge [...] im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden.“

RP Kapitel B I / Begründung 2.2 - Regionale Grünzüge

„Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraum Augsburg bedarf es des Abbaus der lufthygienischen Belastungen [...]. Dieser Aufgabe dienen in die Landschaft hinausgreifende Grünzüge, die als Frischluftschneisen auch für die Sauerstoffproduktion und den Temperatúrausgleich zwischen der dichten Besiedelung und der freien Landschaft sorgen. Als solche Grünzüge sind die Bereiche [...] östlich des Oberzentrums Augsburg (Friedberger Au) geeignet. [...] Die Abgrenzung des regionalen Grünzuges im Bereich zwischen Augsburg und Friedberg, insbesondere zwischen A8 und B300, ist nicht abschließend fixiert durch die regionalplanerische Festlegung, sondern kann im Rahmen der Bauleitplanung konkretisiert und so abgegrenzt werden (z. B. durch Verschiebung in West-Ost-Richtung), dass einerseits seine Funktionen gesichert bleiben und andererseits anderweitigen Flächennutzungsansprüchen Rechnung getragen werden kann.“

RP Kapitel B I / Ziel 2.3.2 - Schutzgebietssystem

„Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im Lech-, Wertach- und Donautal, [...] durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung [...] hingewirkt werden.“

RP Kapitel B I / Ziel 3.1 - Pflege und Entwicklung der Landschaft

„Biotope, sowie die Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem der Wiesenbrüter und des Weißstorchs, sollen insbesondere im Donau- und Lechtal, [...] erhalten und gepflegt werden.“

Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des RPs

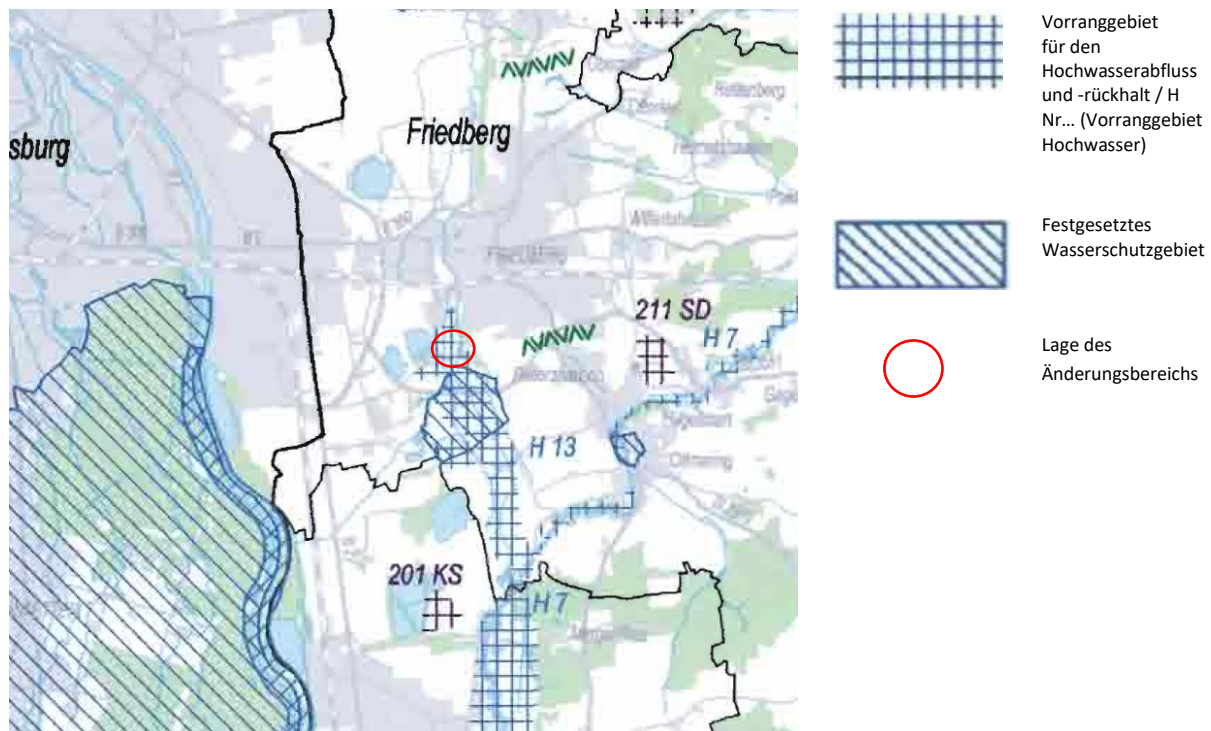
Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird der bestehende Betriebsstandort auf dem jetzigen Betriebsgelände erweitert. Das Gelände ist zwar aktuell als Fläche für die Landwirtschaftlich dargestellt, aber bereits teilweise bebaut und weist mit ca. 3,3 ha Gesamtfläche eine vergleichsweise geringe Größe auf. Zudem wird die randliche Eingrünung erhalten. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges, u.a. als Frischluftschneise und für die Sauerstoffproduktion, werden somit nicht beeinträchtigt.

Das Ziel einer Weiterentwicklung von Biotopverbundsystemen in der Friedberger Au wird durch die Überplanung des Geländes ebenfalls nicht beeinträchtigt, da keine bestehenden Feuchtgebiete überplant werden und die relevanten Flächen in der Umgebung weiterhin vernetzt und verbunden bleiben. Entsprechend finden auch keine negativen Einwirkungen auf das im Süden anschließende Landschaftliche Vorbehaltsgebiet statt.

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Regionalplans zu Natur und Landschaft vereinbar.

3.2.2 Siedlung und Versorgung

Karte und Lage des Projektgebiets



Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Augsburg (9), Karte 2a Siedlung und Versorgung

Gemäß der Karte 2a Siedlung und Versorgung befindet sich der Änderungsbereich in einem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Nr. H 13 Friedberger Ach). Südlich grenzt außerhalb des Änderungsgebietes ein festgesetztes Wasserschutzgebiet an.

Übergeordnete Ziele

RP Kapitel B I / Ziel 4.4.1.2 - Nachhaltiger Hochwasserschutz

„Die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen sollen erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurück gewonnen werden. [...]“

RP Kapitel B I / Ziel 4.4.1.3 - Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt

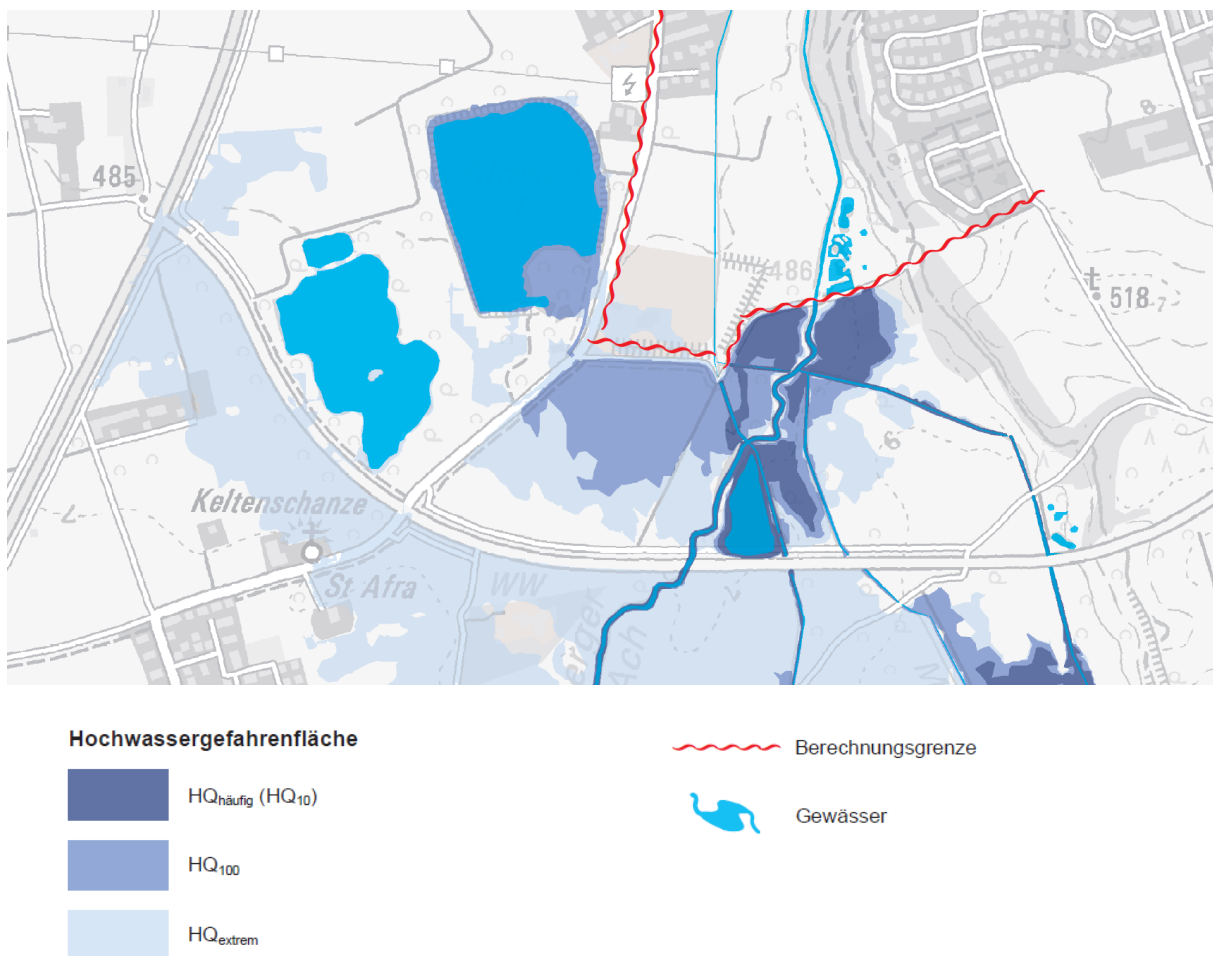
„Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes werden [...] Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2a [...].“

RP Kapitel B V / Ziel 1.5 – Siedlungsstruktur

„Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotentiale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.“

Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des RPs

Da der Änderungsbereich im Vergleich zu seiner Umgebung geringfügig erhöht liegt, findet gemäß der „Hochwassergefahrenkarte Paar“ erst bei Extremhochwasser (HQ_{extrem}) ein geringer Wasseranstau in dem bereits überwiegend bebauten Teil des Grundstücks statt. Durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes kann somit gewährleistet werden, dass kein nennenswerter Retentionsraum verloren geht und dass der Hochwasserabfluss nicht vermindert wird. Durch neue Sickermulden oder Ähnliches wird der Retentionsraum gegebenenfalls sogar vergrößert. Es findet also keine Beeinträchtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes statt.



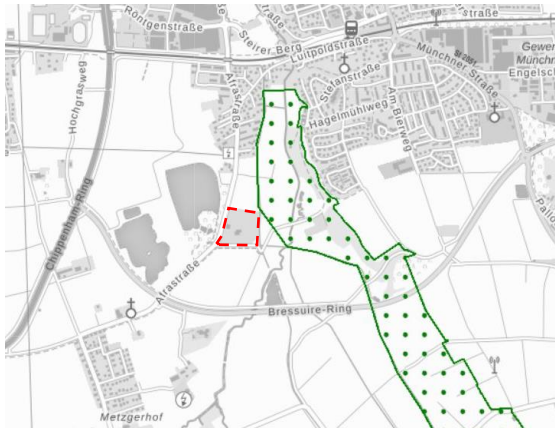
Hochwassergefahrenkarte Paar, Planausschnitt mit der südlichen Friedberger Ach, Darstellung der Hochwassergefahrenflächen (Eintrittswahrscheinlichkeit), Bayerisches Landesamt für Umwelt 2019

Die Bauleitplanung ermöglicht eine bauliche Verdichtung auf einem bereits bestehenden Betriebsgelände, welches mit seiner Lage aufgrund der örtlichen Siedlungs- und Verkehrsstruktur gut als Betriebsgelände geeignet ist.

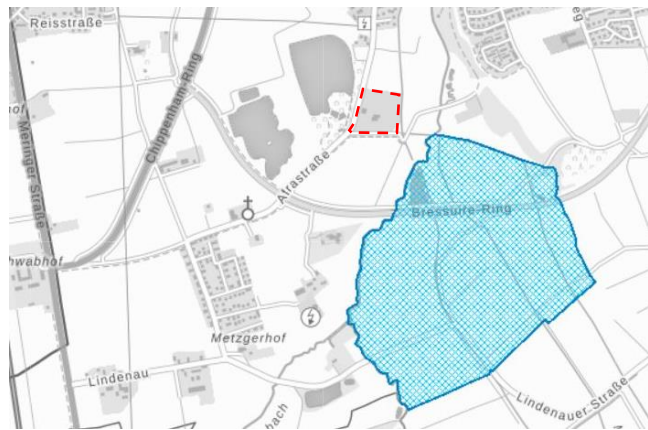
Die Planung ist somit mit den oben aufgeführten Zielen des Regionalplans zur Siedlung und Versorgung vereinbar.

3.3 Schutzgebiete

im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich die folgenden, bereits erwähnten rechtsverbindlichen Schutzgebiete:



*Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“
UmweltAtlas des Bay. Landesamts f. Umwelt 2021*



*Trinkwasserschutzgebiet südöstlich des Plangebiets
UmweltAtlas des Bay. Landesamts f. Umwelt 2021*

Landschaftsschutzgebiet

Nordöstlich des Planungsgebiets grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“ (Nr. AIC-08) unmittelbar an den Achgraben an. Landschaftsschutzgebiete dienen nach § 26 BNatSchG in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit sowie des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität der Landschaft.

Da sich der Änderungsbereich nicht direkt im Schutzgebiet befindet und die Eingrünung erhalten bleibt, findet keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes statt.

Trinkwasserschutzgebiet

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in etwa 120 m Entfernung zur Grundstücksgrenze ein ca. 74 ha großes festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Friedberg. Um die Gefahren und Risiken für das Trinkwasser zu minimieren, sind innerhalb des Wasserschutzgebietes die Deckschichten zu erhalten und risikobehaftete Anlagen, Nutzungen und Handlungen nicht zulässig.

Da sich das beschriebene Trinkwasserschutzgebiet außerhalb des Änderungsbereiches entgegengesetzt zur Fließrichtung des Wassers befindet und durch den geplanten landwirtschaftlichen Mühlenbetrieb keine konkreten schädlichen Einwirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind, ist das Vorhaben mit den Vorgaben des Trinkwasserschutzes grundsätzlich vereinbar.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation und geplante Änderungen

4.1 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Friedberg (Stand 2017) ist das Gelände als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorhandene Gehölzgürtel ist im Flächennutzungsplan ebenfalls dargestellt. Der östliche Teil des Flurstücks außerhalb des Änderungsbereiches ist als Ausgleichsfläche und als „Sukzession auf nassem bis feuchtem Standort“ dargestellt.

Die Uferflächen beiderseits des Achgrabens sind als Bereiche zur Erhaltung bzw. Entwicklung von Pufferflächen dargestellt. Der südlich an das Gelände angrenzende Weg ist im Flächennutzungsplan als bestehende wichtige Fuß- und Radwegeverbindung aufgenommen. Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs ist im Bereich der Afrastraße eine unterirdische Leitung eingezeichnet.

Im Norden und Süden des Änderungsbereichs grenzt der regionale Grünzug an, im Osten verläuft das im Regionalplan festgelegte Landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Ein Teil der östlichen Feuchtfläche gehört bereits zum Landschaftsschutzgebiet entlang der Lechleite. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich mehrere geschützte Feuchtflächen und weitere kartierte Biotope.

4.2 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich wird im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (S) dargestellt. Der randliche Gehölzgürtel bleibt erhalten, lediglich zwei kleinere, nicht randlich gelegene Gehölzflächen werden nicht mehr dargestellt.

Alle weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unverändert.

5. Planungskonzept

Der Betriebsstandort der Bennomühle an der Afrastraße 103 soll langfristig gesichert und als alleiniger Mühlenstandort entwickelt werden. Der bestehende Mühlenbetrieb direkt westlich der Friedberger Altstadt an der Achstraße 35 soll langfristig an die Afrastraße verlagert werden. Um den Standort Achstraße 35 zu entlasten bzw. langfristig aufgeben zu können und für neue Nutzungen freigeben zu können, wird zusätzlich ein Büro mit Verkaufsladen für Mehl- und Futtermittel geplant.

In der Gesamtbetrachtung bietet sich die Fläche aufgrund ihrer Lage und der bereits bestehenden betrieblichen Nutzung sowohl städtebaulich als auch hinsichtlich der Betriebsanforderungen gut zur weiteren Entwicklung des Betriebs an.

Durch die Lage des Geländes in einem gewissen Abstand zur bestehenden Wohnbebauung und zur geplanten Kindertagesstätte kann durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes eine zusätzliche Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärmimmissionen verhindert werden, was im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Schallschutzgutachten belegt wird.

Die Anbindung des Geländes für Zulieferung und Abholung erfolgt über die Afrastraße, die wiederum einen schnellen Anschluss an die Süd- und Westumgehung Friedbergs (Bressuire-Ring und Chippenham-Ring) ermöglicht. Dies ist einerseits aus betriebswirtschaftlicher Sicht günstig und führt andererseits langfristig zu einer positiven Verkehrsentlastung am altstadtnahen Standort unterhalb des Friedberger Bergs.

Der westlich der Friedberger Ach durch die Friedberger Au verlaufende Regionale Grünzug wird durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht wesentlich beeinträchtigt, da die ökologischen und sozialen Funktionen des Grünzugs erhalten bleiben. Ebenso bleibt die Vorrangfunktion des Planungsumfelds für den Hochwasserschutz gesichert. Durch den Erhalt der bestehenden randlichen Eingrünung und weitere Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes können zuletzt auch die Auswirkungen der Planung auf die Naherholungsfunktion und das Landschaftsbild der südlichen Friedberger Au minimiert werden.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Verkehr

Die Anbindung des Geländes erfolgt über die Afrastraße, die wiederum südlich an die Südumgehung Friedbergs (Bressuire-Ring) anschließt.

Die zu erwartenden Fahrbewegungen von LKWs und Traktoren für Anlieferung und Abholung können saisonbedingt stark schwanken. Besonders während der Saisonzeiten im Frühjahr und im Sommer ist mit erhöhten Fahrbewegungen von Großfahrzeugen zu rechnen. Durch den geplanten Verkaufsladen ist zusätzlich mit Kundenverkehr durch PKW und Fahrräder zu rechnen, der sich jedoch erwartungsgemäß im Rahmen der ortsüblichen Einkaufs- und Mobilitätsströme bewegen wird.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das Gelände wird bereits als Betriebsstandort genutzt. Die Versorgung mit Strom, Trinkwasser und Löschwasser für den abwehrenden Brandschutz kann daher über die vorhandenen Leitungsnetze zur Verfügung gestellt werden. Die Abwasserbehandlung erfolgt über eine bestehende Kleinkläranlage. Es ist keine neue Erschließungs-Infrastruktur notwendig.

6.3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Eine differenzierte schalltechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes durch die schalltechnische Untersuchung 7255.1/2020-RK des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Altomünster. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vereinbaren lässt und schädliche Lärmeinwirkungen auf die bestehende Wohnbebauung und die im Norden geplante Kindertagesstätte im Rahmen bauleitplanerischer Lösungen vermieden werden können.

6.4 Eingriffsregelung

Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf für den geplanten Eingriff wird im Umweltbericht ermittelt. Im Änderungsbereich sind keine Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Ausgleichsfläche wird daher im Bebauungsplan dem Eingriff zugeordnet.

7. Flächenbilanz

Flächen	[ha]	Prozent [%]
Sonderbaufläche	3,3	100
entspricht Fläche des gesamten Änderungsbereichs	3,3	100

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum 047 A Lechtal. Es wird von Süden nach Norden vom Achgraben begleitet, der weiter nördlich in die Friedberger Ach mündet. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den relevanten Zielen der Landes- und Regionalplanung wird in Kapitel 3 erläutert.

8.2 Naturschutzfachliche Grundlagen

Als naturschutzfachliche Grundlagen wurden unter anderem das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Aichach-Friedberg sowie die Biotopkartierung und Artenschutzkartierung in der Umgebung des Änderungsbereiches betrachtet. Demnach zeichnet sich das Planungsumfeld insbesondere durch verschiedene Feuchtlebensräume wie Feucht- und Röhrichtbiotope und extensive Grünlandflächen als potenzielles Habitat für Wiesenbrüter aus. Der Änderungsbereich selbst ist in dieser Hinsicht als eher unbedeutend einzustufen.

Da eine spezifische Berücksichtigung der vorliegenden naturschutzfachlichen Grundlagen vor allem im Rahmen der baulichen und grünordnerischen Festsetzungen sowie bei der Entwicklung von entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist, findet eine deutlich präzisere Betrachtung der genannten Grundlagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan statt.

8.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei der Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung auf der großräumigen Ebene des Flächennutzungsplanes betrachtet. Eine genauere Beschreibung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

8.3.1 Arten und Biotope

Der randliche Gehölzgürtel bleibt gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan nahezu unverändert vorhanden, sodass auch die übergeordnete Vernetzungsfunktion dieser Grünstrukturen weitestgehend erhalten bleibt. Auf der Fläche sind keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung vorhanden. Auch konnten keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder sonstige Arten von gemeinschaftlichem Interesse nachgewiesen werden.

Die dargestellte Fläche für Landwirtschaft wird fortan als Sonderbaufläche dargestellt. Dadurch wird eine zusätzliche Versiegelung und Bebauung des Plangebiets ermöglicht, was in Kombination mit erhöhten Betriebsaktivitäten (u.a. Licht- und Lärmverschmutzung) insgesamt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope bedingt.

8.3.2 Boden

Versiegelung und Umgestaltung führen zu weiteren Auswirkungen auf Versickerungsfähigkeit, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit des bereits stark veränderten Bodenprofils. Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

8.3.3 Wasser

Weder im Planungsgebiet noch im näheren Umfeld sind amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Der mittlere / höchste Grundwasserstand im Planungsgebiet liegt bei 3 m / 1 m unter Oberkante des Geländes. Bei Hochwasser der Paar kann das Grundwasser bis Geländeoberkante steigen und im Extremfall ein Teil des Änderungsbereiches überflutet werden.

Der Versiegelungsgrad der Sonderbaufläche ist deutlich höher anzusetzen als bei der bisher dargestellten landwirtschaftlichen Fläche. Dies erschwert die Regenwasserversickerung und Grundwasserneubildung und lässt in Bezug auf das Schutzgut Wasser insgesamt Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit erwarten.

8.3.4 Klima, Luft

Der Änderungsbereich liegt in der flachen Talebene des Lechs im Bereich der Friedberger Au. Für den Regionalen Grünzug besitzt der Änderungsbereich aufgrund seiner Größe und seiner bestehenden baulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Belüftung der Umgebung.

8.3.5 Landschaftsbild

Das örtliche Landschaftsbild ist geprägt vom Kontrast zwischen der flachen Ebene des Lechtals bzw. der Friedberger Au und der im Osten angrenzenden, dicht bewaldeten Hangleite, die eine markante landschaftliche Grenze zum tertiären Hügelland bildet. Das Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“ grenzt östlich fast direkt an das Planungsgebiet an. Dadurch dass die bestehende randliche Eingrünung weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt wird, können die Auswirkungen im Bereich mittlerer Erheblichkeit eingeordnet werden.

8.3.6 Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich liegen keine Nachweise für schützenswerte Kultur- und Sachgüter vor. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Kiesaufbereitungsanlage und des damit vorhandenen gestörten Untergrunds ist nicht mit Bodendenkmälern zu rechnen.

8.3.7 Mensch

Die Fläche selbst hat aufgrund der bereits bestehenden Betriebsnutzung keine direkte Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die südlich dargestellte Fuß- und Radwegeverbindung wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Aufgrund der allgemein hohen Qualität der Friedberger Au als naturnahes Naherholungsgebiet zwischen Friedberg und Augsburg sind die indirekten Auswirkungen einer zusätzlichen Bebauung und Versiegelung der zukünftigen Sonderbaufläche auf die Schutzgüter Mensch und Erholung mit mittlerer

Erheblichkeit zu bewerten. In Bezug auf den Immissionsschutz kann durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes eine zusätzliche Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärmimmissionen verhindert werden.

8.4 Vermeidung und Minimierung

Durch die Erhaltung der dargestellten randlichen Gehölze können die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Arten, Biotope, Klima, Luft, Mensch und Landschaftsbild stark reduziert werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu definieren.

8.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird die Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herangezogen. Der für diesen Eingriff erforderliche Ausgleich liegt voraussichtlich bei ca. 0,7 ha. Der Ausgleich wird im östlichen Teil des Flurstücks erbracht, welcher im Flächennutzungsplan bereits als Ausgleichsfläche dargestellt ist. Eine detaillierte Betrachtung der Eingriffsregelung findet im Umweltbericht zum Bebauungsplan statt.

8.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde der Planungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden und die bestehenden Betriebsanlagen weitergenutzt werden. Eine weitere Bebauung und Versiegelung der Fläche wäre somit nur – wie bisher – über einzelne Baugenehmigungen möglich. Dies würde voraussichtlich dazu führen, dass die Anlagen nur in geringerem Maße und zeitlich verzögert baulich erweitert würde. Bis dahin bliebe eine Nutzung der bisher unbebauten Teilflächen zum Beispiel für Beweidung oder als Sukzessionsflächen möglich.

8.7 Alternative Planungskonzepte / Weiterentwicklung der Planung

Eine Alternative wäre eine Aufrechterhaltung des derzeitigen ersten Betriebsstandorts in der Achstraße 35 westlich der Friedberger Altstadt „Unterm Berg“. Dadurch wäre zunächst keine oder nur eine geringe bauliche Erweiterung an der Afastraße nötig. Diese Variante ist jedoch mittel- und langfristig aus betriebswirtschaftlicher Sicht angesichts der allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaft nicht zukunftsfähig. Zudem bietet die Auflösung des alten Standorts die Möglichkeit, die dortigen Gebäude für neue Nutzungen umzugestalten, beispielsweise für hochwertigen Wohnraum oder Büroräume direkt unterhalb der Friedberger Altstadt.

Alternativ könnte nach einem weiteren oder komplett neuen Betriebsstandort in und um Friedberg gesucht werden. Dies ist jedoch aus mehreren Gründen planerisch nicht sinnvoll: Der Betrieb wäre dann erneut auf zwei Standorte aufgeteilt – was unter anderem zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen würde – oder die bestehenden Anlagen müssten von der Afastraße umgesiedelt werden. Da der Standort an der Afastraße bereits teilweise

bebaut ist, durch den ehemaligen Kiesabbau bereits bodenschutztechnisch beeinträchtigt ist, einen ausreichenden Abstand zu bestehender Wohnbebauung bietet und außerdem gut für landwirtschaftliche Lieferfahrzeuge erreichbar ist, ist das Plangebiet sowohl städtebaulich als auch betriebstechnisch gut als zukünftiger alleiniger Betriebsstandort geeignet.

8.8 Methodik und Hinweise auf Kenntnislücken

Der Umweltprüfung wurden unter anderem die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedberg und des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Aichach-Friedberg zu Grunde gelegt. Gleichzeitig erfolgte eine Bestandsaufnahme im Gelände.

Ein Schallschutzgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt. Eine detailliertere Betrachtung des Immissionsschutzes wird daher auf der Ebene der Bebauungsplanung vorgenommen.

8.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aufgrund der Unschärfe der Darstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Monitoringmaßnahmen erst im Bebauungsplan exakt festgelegt.

8.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Standort der Bennomühle an der Afrastraße 103, Friedberg, soll für die zukünftige Betriebsentwicklung weiterentwickelt werden. Daher ist eine Erweiterung der bisherigen baulichen Anlagen und Betriebsflächen notwendig, wofür bislang noch unbebaute Kies- und Grünflächen überplant werden. Der bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellte Änderungsbereich wird hierzu im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt. Durch die vorliegende Bauleitplanung soll die langfristige bauliche Entwicklung der Anlage gesichert werden.

Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, sind durch die geplante Sonderbaufläche aufgrund der gewässernahen Lage in der Friedberger Au mittlere Auswirkungen auf Arten, Biotope und den Wasserhaushalt im Gebiet zu erwarten. Durch die geplante zusätzliche Bebauung und die damit einhergehenden betrieblichen Veränderungen findet außerdem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsqualität für den Menschen statt. Die Auswirkungen auf Boden und Kleinklima werden aufgrund der begrenzten Größe des überplanten Gebiets und der Vornutzung als Kiesaufbereitungsfläche als gering eingestuft.

Lärmimmissionskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Kindertageseinrichtung südlich der Herzog-Rudolf-Straße können laut des im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten Gutachtens bewältigt und vermieden werden.

Der Ausgleichsbedarf für den nicht zu vermeidenden Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird detailliert auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt. Die Ausgleichfläche wird im Bebauungsplan dem Eingriff zugeordnet.

9. Literaturverzeichnis

BAUREFERAT DER STADT FRIEDBERG / BRUGGER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2017): Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Friedberg. Bearbeitungsstand Dezember 2017.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2019): Hochwassergefahrenkarte Paar, Darstellung der Hochwassergefahrenflächen (Eintrittswahrscheinlichkeit), Blattschnitt 134_PAAR40_K11. Berichtsstand 22.12.2019.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Artenschutzkartierung Bayern, Ortsbezogene Nachweise für das Stadtgebiet Friedberg. Stand 01.03.2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2021a): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - „FIS-Natur“, Biotopkartierung Bayern. Datenabgleich 10.03.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2021b): Kartenwerk Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG). Datenabgleich 15.03.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2021): Online-Geoinformationssystem Bayerischer Denkmal-Atlas. Datenabgleich 22.03.2021.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für den Landkreis Aichach-Friedberg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020. Online verfügbar unter: www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungs-programm/landesentwicklungs-programm-bayern-stand-2020/ (Letzter Zugriff: 05.03.2021).

INGENIEURBÜRO KOTTERMAIR GMBH (2021): Schalltechnische Untersuchung mit der Bezeichnung „7255.1/2020-RK“ vom 18.02.2021.

REGIONALVERBAND REGION AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9). Online verfügbar unter: <https://www.rpv-augsburg.de/regionalplan/online-anschauen/> (Letzter Zugriff: 09.03.2021).